

LX 25. Juli 90 10

p.B.41.21.03 - WER/AZ

Bern, 23. Juli 1990

N O T I Z

an die Direktion für VölkerrechtEG: Erstasylabkommen

Am 15. Juni 1990 wurde in Dublin das "Uebereinkommen über die Bestimmungen des zuständigen Staats für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags" durch elf EG-Mitgliedstaaten (alle ausser Dänemark) unterzeichnet. Sie erhalten den Text in der Beilage wie auch einen Kurzbericht der Schweizer Delegation. Ebenfalls legen wir den Text des Schengener Abkommens bei, der ebenfalls Asylelemente enthält.

Wie Sie wissen, hat die Schweiz ein Interesse, sich dem Abkommen in geeigneter Form anzuschliessen. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Ihre Direktion das Erstasylabkommen aus völkerrechtlicher Sicht analysieren könnte. Die Begutachtung des Abkommens hinsichtlich der Kompatibilität mit der schweizerischen Asylgesetzgebung und der praktischen Umsetzung wird vom Delegierten für das Flüchtlingswesen übernommen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich überlegen wollten, welches die geeignetste Art des Beitritts zum Abkommen ist. Wenn wir den Wortlaut richtig verstehen, so scheint uns, dass die Schweiz mit jedem einzelnen Unterzeichnerstaat ein separates Abkommen zu schliessen hat. Materiell muss das EG-Abkommen integral ohne Aenderungen übernommen werden.

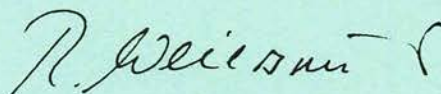


- 2 -

Als etwas problematisch könnte sich der Umstand erweisen, dass die Schweiz bei einer Weiterentwicklung des Abkommens nicht in dem im Abkommenstext vorgesehenen Komitee vertreten ist.

Für Ihre Antwort danken wir Ihnen im voraus.

KOORDINATOR FUER INTER-
NATIONALE FLUECHTLINGSPOLITIK



(Rudolf Weiersmüller)

Beilagen

LX 25. Juli 90 10